



**EQUALITY.CH**

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG  
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE  
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Staatspolitische Kommission des  
Ständerates (SPK)**

Herr Mathias Zopfi  
Kommissionspräsident

**Bundesamt für  
Sozialversicherungen (BSV)**

Frau Andrea Kuenzli

Per Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 24. November 2022

**Vorentwurf zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) –  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK) hat am 22. August 2022 das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) eröffnet.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Revision des Erwerbsersatzgesetzes Stellung zu nehmen.

**I. Ausgangslage**

Gemäss geltendem Gesetz (Art. 16d des Erwerbsersatzgesetzes [EOG, SR 834.1] i.V.m. Art. 25 der Erwerbsersatzverordnung [EOV, SR 834.11]) verliert eine gewählte Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt. Mit der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes soll die betreffende Bestimmung angepasst werden.

Damit soll die **Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert** werden.

## II. Begrüssung der Vorlage

Die SKG begrüsst den vorgelegten Vorentwurf. Nimmt eine Mutter während des Mutterschaftsurlaubes **an Ratssitzungen** von Parlamenten teil, so gilt das neu nicht mehr als Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Damit führt die Teilnahme an Ratssitzungen auch nicht dazu, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung vorzeitig endet. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Mutter für die Teilnahme eine Entschädigung erhält oder nicht.

Damit kann eine gewählte Politikerin ihr Parlamentsmandat zukünftig (teilweise) weiterhin ausüben, auch wenn sie während der gewählten Amtsperiode ein Kind gebärt oder adoptiert. Mit dieser Regelung wird zwar bewusst eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern geschaffen. Dies wird unter anderem aber dadurch gerechtfertigt, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin sich im Gegensatz zu den anderen erwerbstätigen Müttern nicht durch eine andere Person vertreten lassen kann, da es **bei Ratssitzungen** auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) mehrheitlich **keine Stellvertretungslösungen** gibt.

Entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht<sup>1</sup> sind zumindest auf Gemeindeebene (z.B. in der Stadt Zürich) aber nicht nur an Ratssitzungen, sondern auch in **Aufsichtskommissionen** (im Gegensatz zu den Sachkommissionen) **keine Stellvertretungen** vorgesehen. Der Entwurf der Mehrheit der Ständerratskommission geht generell davon aus, dass die Mitarbeit in den Kommissionen auf allen Ebenen durch Stellvertretungen abgedeckt wird und nimmt deshalb die Teilnahme an Kommissionssitzungen von der neuen Regelung aus. Damit wird aber den gewählten Parlamentarierinnen weiterhin die Möglichkeit verwehrt, in Aufsichtskommissionen zu wirken oder ihre Expertise zu Sachgeschäften in den entsprechenden Kommissionen einzubringen. Damit wird das Ziel der vorliegenden Vorlage, namentlich die **Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft nicht vollends erreicht**.

Die von der **Minderheit der Ständerratskommission** vorgesehene Variante sieht zwar im Gegensatz dazu auch die Kommissionssitzungen vor, generiert im Vergleich mit dem vorgelegten Entwurf wegen dem notwendigen Nachweis der fehlenden Stellvertretungsmöglichkeiten **zusätzlichen Aufwand** für die betroffenen Mütter und dürfte auch **komplizierter** in der Umsetzung sein.

Die SKG empfiehlt deshalb, dass nebst der Rats- auch die Kommissionssitzungen in **Art. 16d Abs. 3 EOG** aufgenommen werden und zwar unabhängig von Stellvertretungslösungen.

*Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- **und***

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 8.

***Kommissionssitzungen*** von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt. (**Anpassung fett**)

Selbstverständlich soll mit dieser vorgeschlagenen Änderung in der Vorlage nicht das Signal an Parlamentarierinnen gesendet werden, dass sie zukünftig an sämtlichen Sitzungen im Ratsbetrieb **teilnehmen müssten**. Es geht vielmehr darum, dass betroffene Parlamentarierinnen ihr politisches Mandat in dem für sie möglichen Umfang wahrnehmen können und zwar ohne damit den Verlust der Mutterschaftsentschädigung für ihre berufliche Tätigkeit zu riskieren.

**Die SKG unterstützt daher das Revisionsvorhaben und befürwortet den vorgelegten Entwurf der Mehrheit mit der oben erwähnten Änderung.**

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Maribel Rodriguez